



EIDG. SCHIEDSKOMMISSION FÜR DIE VERWERTUNG VON URHEBERRECHTEN UND VERWANDTEN SCHUTZRECHTEN
COMMISSION ARBITRALE FEDERALE POUR LA GESTION DE DROITS D'AUTEUR ET DE DROITS VOISINS
COMMISSIONE ARBITRALE FEDERALE PER LA GESTIONE DEI DIRITTI D'AUTORE E DEI DIRITTI AFFINI
CUMISSIUN FEDERALA DA CUMPROMISS PER LA GESTIUN DA DRETGS D'AUTUR E DA DRETGS CUNFINANTS

Beschluss vom 11. September 2007
betreffend den Gemeinsamen Tarif Hb (GT Hb)
Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten und seither mehrmals (letztmals am 24. Oktober 2006) verlängerten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musik-aufführungen zu Tanz und Unterhaltung) läuft am 31. Dezember 2007 ab. Mit Eingabe vom 19. Juni 2007 haben die an diesem Tarif beteiligten Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform der Schiedskommission Antrag auf eine erneute Verlängerung des *GT Hb* um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2008 gestellt.

2. In ihrem Antrag weisen die beiden Verwertungsgesellschaften darauf hin, dass die Anwendung des *GT Hb* mit keinen grossen Schwierigkeiten verbunden war. Dies führen sie namentlich auch darauf zurück, dass mit einer Grosszahl von Verbänden für die Regelung der Nutzung von Musik gemäss diesem Tarif Gesamtverträge bestehen, deren Abwicklung zu keinen Problemen Anlass gebe und die sich seit Jahren bewährt haben.

Die Einnahmen aus dem *GT Hb* in den letzten neun Jahren werden wie folgt angegeben:

	SUI SA	Swissperform
1998	Fr. 1'365'107	Fr. 61'270
1999	Fr. 1'354'884	Fr. 143'935
2000	Fr. 1'532'930	Fr. 220'421
2001	Fr. 1'866'177	Fr. 321'072
2002	Fr. 2'209'297	Fr. 393'809
2003	Fr. 2'422'287	Fr. 429'595
2004	Fr. 1'834'453	Fr. 336'349
2005	Fr. 1'825'018	Fr. 369'425
2006	Fr. 1'721'732	Fr. 367'358

Die deutliche Zunahme der Einnahmen in den Jahren 2001 bis 2003 führen die Verwertungsgesellschaften einerseits darauf zurück, dass seit dem Jahr 2001 die von der Schiedskommission vorgeschlagene Übergangsregelung gemäss Ziff. 23 des Tarifs nicht mehr zur Anwendung gelangt. Andererseits seien in den letzten Jahren vermehrt grosse Anlässe durchgeführt worden und zusätzlich habe die Markterfassung beim Inkasso verbessert werden können. Allerdings habe der seit 2004 einsetzende Abwärtstrend bis heute nicht aufgefangen werden können. Die Mindereinnahmen hängen ihrer Auffassung nach damit zusammen, dass weniger Anlässe durchgeführt werden, die unter dem *GT Hb* abgerechnet werden. Weiter wird ausgeführt, dass die Einnahmen von Swissperform nicht parallel mit denjenigen der SUI SA verlaufen. Dies wird damit begründet, dass in den letz-

ten Jahren weniger Anlässe mit Live-Musik und im Gegensatz dazu mehr Anlässe mit Musik ab Tonträgern stattgefunden hätten.

3. Zur vorgesehenen Neugestaltung des *GT Hb* verweisen die Verwertungsgesellschaften darauf, dass die entsprechenden internen Arbeiten erneut zurückgestellt worden sind, da der Revision des *GT K* Priorität eingeräumt worden sei. Deshalb sei den Verhandlungspartnern zur Frage der erneuten Tarifverlängerung um ein Jahr eine Verhandlungssitzung angeboten worden.

Weiter führen die Verwertungsgesellschaften aus, dass der Kreis der Verhandlungspartner gewisse Änderungen erfahren habe. So seien neu auch der Schweizerische Städteverband und der Schweizerische Gemeindeverband zur Teilnahme eingeladen worden, da auch Dorf- und Stadtfeste teilweise von den Gemeinden organisiert würden. Ebenfalls neu zu den Verhandlungspartnern gehöre auch der Helvetische Fasnachtsring (HEFARI). Dagegen sei der Touring Club der Schweiz nicht mehr eingeladen worden. Zwar bestehe mit ihm noch ein Gesamtvertrag, jedoch seien die entsprechenden jährlichen Entschädigungen sehr gering.

Der Kreis der Verhandlungspartner betreffend den *GT Hb* setzt sich somit neu wie folgt zusammen:

- Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN)
- economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen
- IG Techno
- Helvetischer Fasnachtsring (HEFARI)
- Schweizerischer Fussballverband (SFV)
- Schweizerischer Gemeindeverband
- Schweizerische Landjugendvereinigung (SLJV)
- Schweizerischer Samariterbund (SSB)
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Turnverband (STV)
- Swiss Olympic Association
- Verein Street Parade

Letztlich hätten alle zwölf Verbände bzw. Grossveranstalter dem Verlängerungsvorschlag der Verwertungsgesellschaften ausdrücklich zugestimmt (vgl. hierzu die Gesuchsbeilage 6) und es sei auch von keinem Tarifpartner die Einberufung einer Sitzung gewünscht worden.

-
4. Bezüglich der Angemessenheit des vorgelegten Tarifs verweisen die Verwertungsgesellschaften auf das im Jahre 1998 durchgeführte Genehmigungsverfahren sowie die Verlängerungsverfahren mit den entsprechenden Beschlüssen vom 4. Dezember 1998 bzw. vom 8. Oktober 2001, vom 1. Oktober 2003, vom 10. Oktober 2005 sowie vom 24. Oktober 2006. Zudem habe das Bundesgericht mit der Abweisung einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde am 17. Februar 2000 die Angemessenheit dieses Tarifs ebenfalls bestätigt.
 5. Mit Präsidialverfügung vom 21. Juni 2007 wurde auf Grund der vorliegenden Zustimmungen der Verhandlungspartner zur Verlängerung des *GT Hb* um ein Jahr gemäss Art. 10 Abs. 3 URV auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichtet. Mit gleicher Verfügung wurde die Spruchkammer zur Behandlung dieses Tarifs eingesetzt (Art. 57 Abs. 2 URG i.V. mit Art. 10 Abs. 1 URV) und gestützt auf Art. 15 Abs. 2^{bis} des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifeingabe dem Preisüberwacher zur Stellungnahme unterbreitet.

In seiner Antwort vom 6. Juli 2007 verzichtete der Preisüberwacher auf eine Untersuchung und auf die Abgabe einer Empfehlung zur beantragten Tarifverlängerung. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaften mit den massgebenden Nutzerverbänden auf eine Verlängerung des bisherigen Tarifs bis Ende 2008 haben einigen können und dass die Zustimmung der Betroffenen ein wichtiges Indiz dafür bilde, dass der Tarif nicht auf einer missbräuchlichen Ausnutzung der Monopolstellung der Verwertungsgesellschaften beruht.

6. Da es im vorliegenden Verfahren um die Verlängerung eines bestehenden Tarifs geht und die betroffenen Nutzerkreise dem Verlängerungsantrag ausdrücklich zugestimmt haben und auch gestützt auf die Präsidialverfügung vom 12. Juli 2007 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Tarifeingabe der Verwertungsgesellschaften gemäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Verwertungsgesellschaften SUI SA und Swissperform haben ihren Antrag auf Verlängerung des *Gemeinsamen Tarifs Hb* mit Wirkung ab dem 1. Januar 2008 am 19. Juni 2007 und damit innert der gemäss Art. 9 Abs. 2 URV erstreckten Eingabefrist eingereicht. Aus den entsprechenden Gesuchsunterlagen geht zudem hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ordnungsgemäss durchgeführt worden sind und die massgebenden Nutzerverbände der beantragten Tarifverlängerung ausdrücklich zugestimmt haben. Offenbar erfüllt der Touring Club der Schweiz die Anforderungen an einen massgebenden Nutzerverband nicht mehr, weshalb er von den Verwertungsgesellschaften nicht mehr berücksichtigt worden ist. Dies im Gegensatz zum Schweizerischen Gemeindeverband und zum Schweizerischen Städteverband sowie zum Helvetischen Fasnachttring, die neu zu den Verhandlungen eingeladen worden sind.
2. Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission kann die Angemessenheitsprüfung gemäss Art. 59 f. URG entfallen, wenn die Tarifverhandlungen hinsichtlich der Tarifstruktur und der Entschädigungsansätze zu einer Einigung zwischen den Parteien geführt haben. Diese Praxis findet im Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986 betreffend den Genehmigungsbeschluss der Schiedskommission vom 8. Juni 1984 zum Gemeinsamen Tarif I (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190) ihre Bestätigung. Danach kann im Falle der Zustimmung der Nutzerseite davon ausgegangen werden, dass der Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht. Dass der ausdrücklichen oder stillschweigenden Zustimmung der Nutzerorganisationen in Tarifgenehmigungsverfahren ein hoher Stellenwert zukommt, ergibt sich auch aus Art. 11 URV, wonach in diesem Fall keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Die Schiedskommission hat den *GT Hb* in der nach wie vor geltenden Fassung mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 auf seine Angemessenheit gemäss Art. 59 f. URG geprüft und genehmigt. Die gegen diesen Beschluss erhobene Verwaltungsgerichtsbeschwerde wurde vom Bundesgericht mit Entscheid vom 17. Februar 2000 abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Seither ist dieser Tarif mit verschiedenen Beschlüssen der Schiedskommission jeweils verlängert worden.

Unter Berücksichtigung des Einverständnisses der beteiligten Nutzerorganisationen zur erneut beantragten Verlängerung des *GT Hb* sowie des Verzichts des Preisüberwachers auf die Abgabe einer Empfehlung gibt der Antrag der Verwertungsgesellschaften zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Der bisherige *GT Hb* ist somit bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern.

3. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 21a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV und sind gemäss Art. 21b URV unter solidarischer Haftung von den Antrag stellenden Verwertungsgesellschaften zu tragen.

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die Gültigkeitsdauer des mit Beschluss vom 4. Dezember 1998 genehmigten *Gemeinsamen Tarifs Hb* (Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung) wird bis zum 31. Dezember 2008 verlängert.

[...]

